

Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler bei begrenzter Aufnahmekapazität – „Aufnahmemerkmale“ für den 5. Jahrgang der Johann-Comenius-Schule Thesdorf

Grundlage für die Aufnahmemerkmale ist der Aufnahmeerlass vom 21. November 2011 in der geänderten Fassung vom 15. Januar 2015, die Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 und der Erlass *Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung*, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 sowie der §6 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. September 2024.

Die Schulkonferenz beschließt nach §63, Absatz 1 Punkt 19 des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Juli 2024 über die Aufnahmemerkmale bei begrenzter Aufnahmekapazität.

Aufnahmemerkmale:

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so sind bei der Aufnahme folgende Aufnahmemerkmale in der angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf ergibt sich aus der Koordinierungsrunde mit dem Förderzentrum bzw. aus dem Förderausschuss. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die der JCS zugewiesen werden, hat Einfluss auf die Gesamtzahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. Die Kapazität der Schule wird von der Schulaufsicht in Abhängigkeit der ihr zugewiesenen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegt.
2. Härtefälle sind unabhängig vom übrigen Verfahren aufzunehmen. Härtefälle (Aufnahmeerlass 2.4) liegen dann vor, wenn eine Aufnahme an einer anderen Schule als der JCS eine unzumutbare Härte darstellt. Härtefallgründe sind beim Anmeldegespräch vorzubringen und durch schriftliche Belege nachzuweisen. Alle Anträge werden individuell beraten und entschieden.
3. Kinder, deren Geschwister bereits Schülerinnen und Schüler an der JCS sind, werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt.
4. 20 % der aufzunehmenden Kinder (genaue Anzahl hängt ab von der Aufnahmekapazität, die aufgrund der Aufnahme von Förderkindern vom Ministerium festgelegt wird) werden mit besonderen Leistungsstärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ aufgenommen. Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass *Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung*, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 - III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster der Überfachlichen Kompetenzen aus Anlage 4 in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.
Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das

allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.

Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der genannten Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden die Angaben gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt.

Berücksichtigt werden diejenigen Kinder, die in diesen Bereichen besonders leistungsstark bewertet wurden (gestaffelte Berücksichtigung von „Kreuze alle in der ersten Spalte“ bis „überwiegend in der ersten Spalte“)

5. Der Aufnahmeerlass bietet Schulen mit spezifischen Profilen die Möglichkeit, besondere Aufnahme Gründe auszuweisen. Aufgrund des ShiB-Projektes (Schule inklusive Begabtenförderung), an dem die JCS seit 3 Jahren teilnimmt, werden an der JCS 8 Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die entweder bereits in der Grundschule an einem ShiB / Enrichment-Angebot teilgenommen haben oder die von ihrer Grundschule bestätigt bekommen, dass sie an einem solchen Programm teilnehmen könnten, es aber wegen des fehlenden Angebotes der Grundschule nicht konnten oder die eine diagnostizierte Hochbegabung haben. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen solcher Schülerinnen und Schüler die Anzahl der Plätze in diesem Kontingent, entscheidet das Los.
6. Alle weiteren freien Plätze werden über das Losverfahren besetzt. Sind unter den auszulosenden Kindern Zwillinge (oder andere Geschwister), so bekommen diese ein gemeinsames Los.

Die Schulkonferenz der JCS, Pinneberg am 17. Dezember 2024